Statuten

OLG KAKOWA

Liestal

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 26. Januar 2008

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Vereinsstatuten OLG KAKOWA

Präambel

OLG KAKOWA wurde 1975 von OL- Begeisterten Baselbieter gegründet mit dem Ziel, der Verbreitung und Förderung des Orientierungslauf-Sportes bei Jugendlichen und Erwachsenen.

Das Leitbild der OLG KAKOWA ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen **OLG KAKOWA,** nachstehend KAKOWA genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal.

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung

1 KAKOWA bietet seinen Mitgliedern Aktivitäten rund um den OL Sport an.

Unabhängigkeit

2 KAKOWA ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder-kategorien

1 KAKOWA besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Jugendlichen
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

Aktivmitglieder

2 Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem Jahr, in welchem sie 21 Jahre alt werden.

Passiv-mitglieder

3 Passivmitglieder sind natürliche Personen ab dem Jahr, in welchem sie 21 Jahre alt werden, welche an den Vereinsaktivitäten nicht aktiv teilnehmen.

Jugendliche

4 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden.

Ehrenmitglieder	5	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle von KAKOWA. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.
Gönner	6	Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche an den Vereinsaktivitäten nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
Eintritt	7	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
Beendigung, Austritt	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
Ausschluss	9	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
Rechte	10	Den Aktivmitgliedern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.
Pflichten	11	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

Artikel 4 *Finanzierung, Haftung*

Finanzierung

1 Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
- Sporttoto-Gelder
- Beiträge von Jugend + Sport
- Sportförderung Kanton BL
- Weitere Subventionen Dritter,
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Mitglieder-beiträge

2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung beschlossen und sind in einem integrierenden Bestandteil zu diesen Statuten festgehalten.

Haftung

3 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherungen

4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 5 *Geschäftsjahr*

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 *Organe*

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisoren

Artikel 7 *Hauptversammlung*

Ordentliche Hauptversammlung

1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ von KAKOWA. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.

Einberufung

2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche Hauptversammlung

3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Geschäfte

4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Genehmigung Leitbild
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Ermächtigung des Vorstand zur Anstellung von bezahltem Personal
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

Anträge

5 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Stimm- und Wahlrecht

6 Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder wahlberechtigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Erforderliches Mehr

7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls

erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig

Versammlungs-führung 8 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Geschäft, Anträge aus Versammlung 9 Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden 10 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Geheime Abstimmungen und Wahlen 11 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt KAKOWA nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

Zusammen-setzung 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.

Wahl, Amtsdauer 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Konstitution 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Kompetenzen 5 Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,
- Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse,
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
- Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung

zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Artikel 9 Revisoren

Revisoren

1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 3 Jahren.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren OL- Vereinen in der Region zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

Beschlussfassung

1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 26. Januar 2008 in Liestal genehmigt. Sie ersetzten die seit dem 24. Januar 1978 gültigen Statuten und treten rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gelterkinden, 26. Januar 2008

OLG KAKOWA

Stephan Gürtler
Präsident

Thomas Meier
Technischer Leiter

Anhang zu den Statuten der OLG KAKOWA

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Hauptversammlung vom 26. Januar 2008 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. 1. 2008 wie folgt festgelegt:

KAKOWA - Mitgliederbeiträge ab 01.01.2008

Aktivmitglieder	Fr. 60.–
Passivmitglieder	Fr. 35.–
Jugendliche	Fr. 35.–
Gönner	ab Fr. 25.–
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Gelterkinden, 26. Januar 2008

OLG KAKOWA

Stephan Gürtler	***Thomas Meier***
Präsident	Vizepräsident